

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



10. Jahrgang

Seelow, den 23. Juli 2003

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis:

Seite

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2003 | 1 - 3 |
|---|-------|

### 1. Nachtragshaushaltssatzung

#### des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 63 Landkreisordnung in Verbindung mit § 79 Gemeindeordnung wird mit Beschluss des Kreistages vom 18. Juni 2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	6.276.700	7.160.400	144.801.500	143.917.800
die Ausgaben	7.486.000	8.369.700	144.801.500	143.917.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	5.554.300	3.697.700	21.804.800	23.661.400
die Ausgaben	4.016.600	2.160.000	21.804.800	23.661.400

## § 2

Es werden neu festgesetzt:

- |   |            |                |     |                 |
|---|------------|----------------|-----|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite                           | von bisher | 1.652.900 EUR  | auf | 1.300.000 EUR,  |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-<br>ermächtigungen | von bisher | 0 EUR          | auf | 875.000 EUR,    |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite                     | von bisher | 20.000.000 EUR | auf | 20.000.000 EUR. |

## § 3

Die Festsetzungen zur Kreisumlage werden nicht verändert.

## § 4

Die Festlegungen zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden nicht verändert.

## § 5

Die Regelungen zu § 79 Gemeindeordnung Brandenburg werden nicht verändert.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15. Juli 2003 vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

ausgefertigt: Seelow, den 21. Juli 2003

gez. i. V. H. Kaul  
W. Heinze  
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking  
Reinking  
Landrat

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) enthalten oder aufgrund der LKrO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 bezüglich des Gesamtbetrages der Kredite und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wurde durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 15. Juli 2003 Gesch.Z.: II/2-53-02/64 erteilt.

Jeder kann Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 des Landkreises Märkisch-Oderland mit ihren Anlagen liegt in der Kämmererei des Landratsamtes im Zimmer C 306 in

**15306 Seelow, Puschkinplatz 12**

in der Zeit	Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
	Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Reinking  
Reinking  
Landrat

Seelow, den 22. Juli 2003

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Redaktion: Büro des Kreistages  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Redaktionsschluss: 23.07.2003

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.